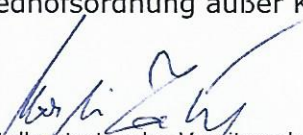



# Friedhofsordnung betreffend Gewerbeausübung auf den Friedhof der Pfarre Penzing

- 1) Die Ausübung jeglicher gewerblicher Tätigkeit am Friedhof ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausnahmslos verboten. Berechtigte erhalten nach Vorlage der Gewerbeberechtigung einen Erlaubnisschein.
- 2) Das Bewerben von Waren und Leistungen sowie das Ansprechen von Besucher der Friedhöfe zur Anbahnung von Geschäften sind untersagt.
- 3) Gewerbsmäßige Tätigkeiten sind nur an Werktagen während der Öffnungszeiten des Friedhofs gestattet. Ausnahmen können in berechtigten Fällen von der Friedhofsverwaltung erteilt werden. Während einer Bestattung ist in einem Umkreis von 50 m von der Begräbniszeremonie das Arbeiten untersagt.
- 4) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, über 200 kg Gesamtgewicht, mit Ausnahme von Hubgeräten bei Steinmetzarbeiten oder Baumpflegemaßnahmen, ist nicht gestattet.
- 5) Die bei der Verrichtung gewerbsmäßiger Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Friedhof gelagert werden.
- 6) Der gesamte, im Zuge von gewerbsmäßigen Tätigkeiten anfallende Abfall ist abzutransportieren und außerhalb des Friedhofs ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7) Für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof werden von der Friedhofsverwaltung keine Betriebsmittel oder sonstige Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Wasserentnahme ist nur an den dafür vorgesehenen Hydranten und nur mit Eimern oder Gießkannen gestattet. Die Verwendung von Schläuchen/Pumpen oder sonstigen Behelfen ist nicht erlaubt.
- 8) Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben sind auf Gedenkzeichen im Höchstmaß von 30 cm<sup>2</sup> zulässig.
- 9) Firmenbezeichnungen von Friedhofgärtnern sind auf den von ihnen zu betreuenden Grabstellen mit Pflöcken nur in den Farben blau, braun, weiß oder grün – ohne Firmennamen zulässig. Die Pflöcke dürfen ein Breitenmaß von 4 cm und eine sichtbare Länge von 25 cm nicht überschreiten.
- 10) Nicht den angeführten Vorgaben entsprechende Kennzeichnungen können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.
- 11) Änderungen der Friedhofsordnung werden durch die Bekanntmachung auf der Homepage [www.pfarrfriedhof-penzing.at](http://www.pfarrfriedhof-penzing.at) sowie durch Aushang auf dem Friedhof mitgeteilt. Sie tritt mit dem angegebenen Gültigkeitsdatum in Kraft, gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Vermögensverwaltungsrates  
Ing. Martin Zöchling

Für die Friedhofsverwaltung:



  
Pfarrer und Vorsitzender  
des Vermögensverwaltungsrates  
Mag. Christian Sieberer

Zl.: 9124/18

Genehmigt

Genehmigt vom Erzbischöflichen Ordinariat Wien, am

vom erzbischöflichen Ordinariat  
Wien, am 20.2.2018



  
Generalsekretär



Mit meiner Unterschrift nehme ich die Friedhofsordnung zur Kenntnis